

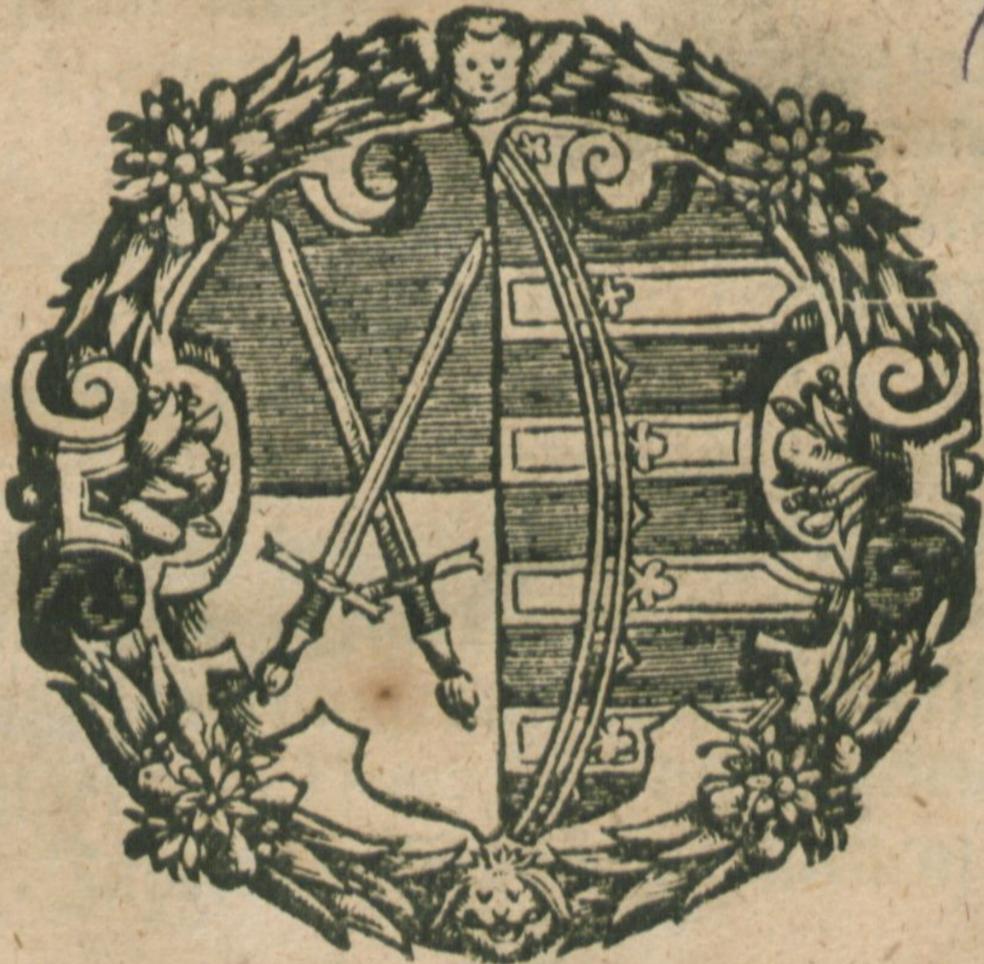
Dr. 180. 10 X 865888
M. 180. 10

Vf
2562

Außschreiben vnd Erklä-
rung

Welcher gestalt / vnd
auff was Termine / die auff dem jetzi-
gen zu Zörgaw gehaltenem Landtage bewil-
ligte Jährliche acht pfennige Steuer / von jederm nawen
oder guten Schock / auff sechs Jahrlang gegeben werden
sol / Auch welcher massen die Trancksteuer / wie dieselbige
bisher entrichtet / gedoppelt / bis auff Simonis vnd Jude
des Sechshenhundert vnd eilfften Jahres er-
streckt vnd zureichen bewilliget ist.

M. D C. V.



Dresden.

BIBLIOTHECA
PONICKAVIAN

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SALE)



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Small handwritten word or mark centered below the top text.

Large handwritten text in a Gothic script, possibly a title or a significant heading.

Main body of handwritten text in Gothic script, arranged in several lines.



Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.

Vertical handwritten text along the right edge of the page, likely from the adjacent page.





In Gottes gna-
den/Wir Christian der
ander/Herzog zu Sachssen/des
Heiligen Römischen Reichs
Erzmarschalch vnd Churfürst / Landgraff in
Düringen/Marggraff zu Meissen/vnd Burg-
graff zu Magdeburg/vor vns/vnd in Vormünd-
schafft der Hochgebornē Fürsten/vnserer freund-
lichen lieben Brüdere/Herrn Johans Georgen
vnd Herrn Augusten/Herzogen zu Sachssen etc.
Fügen allen vnd itzlichen vnsern vnd Ihr: L.
L. Vnderthanen vnd vorwanden/wes Stan-
des die seind/zuwissen. Nachdem vnser vnd
Ihr: L. L. getrewe Landschafft/auff dem Lands-
tage/so den Neunden Junij zu Torgaw gehal-
ten worden/aus getrewer vnderthenigkeit/son-
derer lieb vnd zuneigung/zu vorrichtung der
vns itzund obliegender /inen/denē von der Land-
schafft angezeigter beschwerung/auch zu ab-
wendung aller bevorstehenden gefahr vnd vn-
glücks/vns die vorige Landsteuer von dato an
auff sechs Jahrlang/auff maß vnd weise/wie
dieselbige den 19. Decembris, des abgewichenen
1601. Jahres zu Torgaw gehaltenem Land-

A ij

tage



tage bewilliget worden / prorogiret / auch nun
mehr solche Landsteuer / mit zween pfennigen er
höhet / vnd also von einem jedern naswen oder
guten Schock / Jährlich acht pfennige gewilli
get / Alles nach ferner inhalt der handlung vnd
abschiedes des gemelten Landtages / Als ha
ben wir vns derowegen mit dem Ausschus vnse
rer vnd Ihr: L. L. Landschafft verglichen / das
solche Steuer nachfolgender meinung ge
ben vnd einbracht werden
soll.



Bischoffe

Bischoffe vnd Graffen.

Wie es mit der Graffen vnd Stifft Steuer gehalten werden sol / wollen wir vnsern / vnd der Landschafft verordenten zubefehlen wissen.

Welche Graffen vnd Herren Embter / Clöster / Ritter vnd andere dergleichen Gütter erlanget vnd an sich bracht / so Ritterdienste auff sich haben / die sollen von denselben mit dieser Steuer verschonet sein.

Ihre vnterthanen aber / solcher erlangten Gütter / sollen nichts desto weniger von jederm nawen Schock diese acht Pfennige Steuer / gleich der Embter vnd derer von Adel Leuten geben.

Es sollen auch die Graffen vnd Herren / von denen Lehen vnd Erbgütern / welche sie / wie gemeld / von Embtern / Clöstern / vnd denen von der Ritterschafft / auch andern bekommen / so mit Ritterdiensten nicht beleget / diese Steuer auch erlegen.

Geistliche.

Die Geistlichen / so nicht Pfarherrn oder Kirchendiener seind / sollen von allen ihren Zinsen / Einkommen vnd Nutzungen / an Getreidicht / Geld vnd andern / wann sich solchs auff funffzig Gilden / höher oder weniger erstreckt / welches vor ein Tausent Gilden Hauptsumma / höher oder weniger geachtet / vnd alsdann zu nawen Schocken gerechnet / von jederm Schock acht Pfennige geben.

A iij

Doctores.

Doctores.

Doctores, Magistri, vnd andere Gelehrten / so in den Vniversiteten, zu Leipzig / Wittenberg vnd andern Schulen in vnsern vnd Ihr: L. L. Landen lesen / oder sich sonst dorinnen wesentlich enthalten / Sollen ihrer besoldung halben / so sie von irer Lektion, oder sonst von vns haben / verschonet bleiben / Aber sonst von allen andern ihren eigenthümlichen Güttern / sollen sie von jedem Schock acht Pfennige reichen.

Comptur.

Land Comptur / Comptur / vnd weltliche Ritterbrüder / des gleichen Probste vnd andere Geistliche Personen / sollen von allen ihren Güttern / die sie nicht mit Pferden verdienen / auch werbender Barschafft vnd einkommen / woran das sey / vom Schock acht pfennige geben.

Hospitalien / Gemeine Kasten / vnd Schulen.

Die Hospitalien / gemeine Kasten / Schulen vnd Francke Leut / die nicht werben können / sollen von ihrem eigenem einkommen mit der Steuer nicht belegt werden / aber ihrer Vnterthanen halben / sol es gehalten werden / wie hernach folget.

Kloster Güter.

Von dem Einkommen der Kloster Güter / so nicht verkaufft / oder sonst zu Schulen angewendet worden / sol solche Steuer auch erlegt werden / So sollen auch der Kloster vnd Schulen Vnterthanen / ein jeder seinem herkommen

men

men vnd stände nach / sich gleich den andern / mit erlegung
dieser Steuer verhalten.

Hette auch jemand ein Geistlich oder Kloster Gut an
sich bracht / dauon er keine Ritterdienste thete / Solch Gut
sol gleich andern Erbgütern / das Schock mit acht Pfen-
ning / verstewret werden.

Sie von der Ritterschafft.

Sollen von allen ihren Lehengütern / welche mit Rit-
terdienst belegt vnd verdienet werden / dieser Steuer hal-
ben gengklich frey sein.

Aber die Lehengüter / welche durch einen jeden selbst /
oder durch andere nit verdient werden / die sollen sie so wol
als die Erbgüter vnd werbende Barschafft / jedes Schock
mit acht Pfennigen verstewren / Sie weren dann dessen
von vns außdrücklich anders befreihet.

Leibgedinge.

Die Witfrawen von Adel / sollen geben von ihren Ei-
genhumblichen Erbgütern / vnd werbender Barschafft /
wo sie die haben / von Schock acht Pfennige. Wo sie aber
ihre Leibgüter auff Lehen haben / welche mit Ritterdiensten
belegt sein / dauon sollen sie nichts geben.

Von Lehen vnd andern Gütern /

darauff wiederkeuffliche Zinse ver-

schrieben.

Von den Lehen vnd andern Gütern / die mit Jährli-
chen wiederkeufflichen Zinsen / außserhalb Landes zugeben /
beschweret sein / sollen dem ienigen / der die wiederkeuffliche
Zinse

Zinse empfehet/ von jederm Schock acht Pfennige / weil
es vor werbend Geld zuachten / an den Zinsen abgefurst/
vnd den Stewereinnehmern / neben klaren bericht/erlegt
werden/vnd sol dieser halben/ keiner den andern seiner von
sich gegebenen vorschreibung wegen/ zu rede sehen.

Von den Außlendischen Personen die Güter in vnsern vnd Ihr: L. L. Lan- den haben.

Wo ehliche von Adel/ oder andere Außlendische Per-
sonen Erbgüter / beweglich oder vnbeweglich / oder auch
Lehengüter / die sie nicht mit Pferden verdienen/als For-
berge/Weinberge vnd anders in vnsern vnd Ihr: L. L.
Landen haben/die sollen sie/ein jeder nach seinem Stande/
jedes Schock mit acht Pfennige ver stewren.

Von außgeliehenem Gelde.

Vom Gelde das außgeliehen ist / dauon man einigen
nuß zugewarten / an welchem orte das sey / wann solches
bey andern Herrschafften nicht ver stewret/vnd deswegen
den verordneten Einnehmern dieser Stewer/ in dem Kreis
so am nechsten gelegen / nicht gnugsamer schein / das dem
also sey/vorgelegt wird / sol diese Stewer / als von jederm
Schock acht Pfennige gegeben werden.

Hetten auch sonst die Vnterthanen im Lande Geld/in
oder außserhalb vnserer vnd Ihr: L. L. Landen/ auff wie-
derkauff stehen / Sollen sie dasselbe gleich dem werbenden
Gelde ver stewren.

Freye

Freye Heuser.

Die Freyen Heuser/sollen den Erbgütern gleich/ als jedes Schock mit acht Pfennigen versteueret werden.

Welche Anszick auffm Lande haben.

Welcher auch/wes standes der sey/einen Anszick/oder andere Güter auffm Lande hat/darauff keine Ritterdienst haften / so mit Pferden geleistet werden / der sol denselben seinen Anszick/sampe seiner zugehörung/vnd andere Gütere/gleich andern seinen Erbgütern versteueren.

Von Städten vnd Bürgern.

Die Commun/ Bürger / Handeler vnd Einwohner der Städte/ Flecken oder Märcken/ sollen von dem werth aller irer liegenden Güter/ auch werbender Barschafft/ vnd allem andern/ nichts außgeschlossen/ dann Silbergeschirre/ Guldene Ketten/ Kleinot/vnwerbende Barschafft/ Haußgerethe vnd Kleider/je von einem Schock acht Pfennig geben.

Von der Communen Güter auffm Lande/ vnd der Bürger Mannlehen.

Welche Communen Güter auffm Lande haben/ vnd dieselben mit Pferden nicht verdienen/die sollen sie andern Erbgütern gleich versteueren / da auch sonderliche Bürger Mannlehen Güter haben/ so mit Pferden nicht verdient werden/davon sollen sie gleich andern ihren Gütern die Steuer entrichten.

B

Hände

Händler die im Lande nicht gefessen.

Die jenigen / so werbung vnd Handthierung in vn-
fern vnd Ihr: E. L. Landen treiben / vnd sich darinnen ent-
halten / oder ire Factori dorinnen haben / ob sie wol mit ei-
genen Heusern / oder vnbeweglichen Güttern dorinnen nit
gefessen sein / sollen ihr Handelgeld / Zinse / vnd alles ihr
werbend Gut vnd vermögen / so sie in vnfern vnd Ihr: E.
L. Landen haben / gleich den Bürgern / wie obstehet / in die-
ser anlage verstewren / vnd nichts vnterschlagen noch
verhalten.

Anderer Personen / die in vnfern vnd Ihr: E. L. Landen wesentlich / vnd doch nicht gefessen sein / vnd keinen Handel haben.

Alle andere Personen / die im Lande nicht gefessen / es
seind Amptleute / Schösser / Gleidsleute / Schultheissen //
Vorsteher der Clöster / Ampt vnd Stadtschreiber / Förster //
Mietmüller / Schmiede auff den Dörffern / Factor vnd
Hütteneschreiber / Zehendner / oder andere / niemands auß-
geschlossen / Sollen ihre besoldung / Habe vnd Güter //
gleich andern vnfern vnd Ihr: E. L. Vnterthanen ver-
stewren.

Der Bawersman.

Der Bawersman sol von allen seinen Güttern / lie-
genden vnd farenden / dorinnen nichts außgeschlossen sein
sol / dann seine vnerwerbende Barschafft / Kleidung / Hauß-
gerethe /

gerechte / Zug vnd Federviehe / von jederm narwen Schock
acht Pfennige geben.

**Ob jemand's liegende Güter / vnd
keine eigene Behausung hette.**

Wo jemand's liegende Güter hette / woran die weren /
der sol / ob er gleich kein eigene Behausung hette / die
gleich andern vnsern vnd Ihr : L. L. Vnterthanen ver-
stewren.

**Vnuortagt Erbegeld vnd auß-
stehende Schulde.**

Welcher von seinem Gut / Erbgeld oder sonst anderen
ursachen halben / manhaftig schuldig ist / der sol nichts des-
sto weniger sein Gut nach würderung allenthalbē verstew-
ren / doch mag er den jenigen / von dem Erbegelde so in die-
sem Jahr / dorinnē die Steuer gefallen sol / vortagt wird /
die Steuer / so hoch sich dieselbe erstreckt / abfürhen.

**Wie obgeschriebene Steuer sol
erlegt werden.**

Die von der Ritterschafft / sollen bey den Pflichten /
damit sie vns vnd Ihr : L. L. verwandt / ihre Lehengüter /
welche mit Pferden nicht verdient / desgleichen die Erbgüt-
ter vnd werbende Barschafft. Aber die von Städten vnd
Bawrschafft / vormittelst eines geschwornen Eides ihre
Güter schätzen / vnd diese Steuer erlegen. Aber die Geist-
lichen / Doctores vnd andere / wes standes die seind / sollen
bey dem Eide / denen ein jeder seiner Obrigkeit geschwo-
ren / obbemelte Steuer entrichten.

Wij

Wann

Wann die Steuer sol erlegt wer- den/ vnd wie viel auff einen jedern Termin.

Die Steuer sol erlegt werden auff folgende vnterschiedliche Termin/ nemlich/ vier Pfennige auff Bartholomei/ nechstkünfftig damit anzufahen/ vnd vier Pfennige Letare des herbeynähenden Sechshenhundertē vnd sechsten Jahres/ vnd also folgendts auff dieselben zwene Termin/ allerweg vier Pfennige/ bis zu außgang der sechs Jahr.

An was Münze die Steuer sol erlegt werden.

Es sol die Steuer mit solcher Münze/ so in vnsern vnd Ihr: L. L. Landen genge vnd gebe/erlegt/ vnd der Guldengroschen zu vier vnd zwanzig groschen genoffen werden.

Wo ein jeder seine Güter sol versteuere.

Ein jeder sol seine Güter derselben Lehen vnd Zinsherrren/der die Erbgericht darauff hat/ versteuere/ der da auch hierüber ein ordentlich Register/ wie sich ein jeder geschast/ sol zu halten/ vnd den verordneten Einnehmern/ neben der Steuer zu vberantworten schuldig sein/ Welche aber bißhero die Steuer in die Embter entrichtet/ die sollen sie noch darein geben/ doch vnbeschadet der Erbherren zustehenden Berechtigkeith vnd Gerichte.

Straff

Geraffderer so ihre Güter zu ge-
ring/vnd nicht ihrem billichen werth nach verster-
ren/oder ihre werbende Barschafft ver-
schweigen.

Wo auch einer hinderkommen/ wer der auch sey/der
seine Güter vnd vermögen / auch die werbende Bar-
schafft/auff die Pflicht/darauff es einem jedern/wie obge-
melt gelassen/ irem billichen werth nach nicht versterren/
vnd darinnen seine werbende Barschafft verschweigen
wird/der oder dieselben sollen gebürlicher weise/vnd nach
gelegenheit von vns ernstlich gestrafft werden.

Die Personen so zur Einnahme solcher Ecewer verordnet.

Im Churfreyß.

Hans Löser zu Pressch.

Burgermeister vnd Rath zu Wittenberg.

Im Düringischen Kreis.

Hans von Werthern zu Beichlingen/ Wiehe vnd
Burgermeister vnd Rath zu Salza. (Frondorff: 26.

Im Meißnischen vnd Gebürgischen Kreis.

Innocentius von Starschedel zu Bornaw.

Caspar Rudolff von Schönberg zu Wilßdorff.

Bij

Bur

Bürgermeister vnd Rath zu Dresden.

In Leipzigischen Kreis.

Wolff Dietrich von Ertmansdorff zu Gaschwitz.

Bürgermeister vnd Rath zu Leipzig.

In Voigtland.

Volhard von Wasdorff zu Reuth.

Schösser/auch Bürgermeister vnd Rath zu Plauen.

In Asscurirten Embtern.

Isaac von Brandenstein zu Kolba.

Schösser zu Arnshaus / Auch Bürgermeister vnd
Rath zur Neustadt an der Orla

SEgern derhalben / das ein jeder / wes
Standes er sey / sich hiernach richte / vnd die Stew-
er auff die angezeigten Termin einbringe / vnd
den geordneten Einnehmern / wie gemelt / zustelle vnd
vberantworte. Würde sich aber jemandes des wegern /
oder seumig werden die Stewer von seinen Vnterthanen
einzubringen vnd zu antworten / der sol vnserer ernstest
straff gewertig sein / An dem allen geschicht vnser
ernster wil vnd mei-
nung.



Franc.

Francstewer belan- gende.

Nachdem vns auch vnser
vnd Ihr: L. L. getrewe Land-
schafft auff vnser gnedigst be-
gern / auff jetzt gehaltenem
Landtage / die grosse Franc-
stewer / wie die bißhero gegeben / gedoppelt / vnd
darneben noch von jedem Eymmer frembden oder
Landwein / ober das jenige / so hiebeuorn entrich-
tet / fünff groschen / auff die gewöhnlichen Termin /
als Lucia, Quasimodogeniti, vnd Crucis. Lucia
nechstkünfftig darmit anzufahen / bis Simonis
vnd Iudæ des Sechzehenhundert vnd eilfften
Jahres / zu ablegung vnd vorzinsunge vnser
schulden / vnd anderer abrichtungen mehr / zurei-
chen aus vndertheniger zuneigung bewilliget /
vnd doneben vnderthenigst gebeten / daran zu
sein / vnd diese verfügung zuthun / das der
Francstewer halben hinfort durchaus gleichheit
gehalten werden möchte.

Als ist vnser gnedigs begern / hirmit beueh-
lende / ein jeder / wes Standes der sey / auch die
Communen //

Communen/in Städten/Flecken vnd Märkte/
vnd sonst Nenniglich so Weinwachs hat / vnd
zubrawen von alters hero berechtiget ist / wolle
inhalts der hieueorn publicirten, sonderlich
aber dem Ausschreiben nach / so vnser Geliebter
Großhervater Churfürst Augustus zu Sachs-
sen ꝛc. Hochlöblicher seliger gedechtnis / am
Dato Pochaw / den vierzehenden Novembris,
Anno &c. Siebē vnd funffzig / der Franckstew-
er halben in Druck hat außgehen lassen / ob-
angezogene Franckstewer auff eine jedere frist
vnd tag / wie ihme derselbe in solchen Ausschrei-
ben vormeldet vnd namhafftig gemacht wor-
den / von dem Bier vnd Wein / so einem jedern
von einem Termin zum andern erwechset / er-
kauft/gebrawet / vnd förder außgeschanckt oder
verzapfft wird / mit fleis einbringen / vnd den
Einnehmern solche Franckstewer / in dem Kreis
dorinnen er gefessen / vnd damit bezirckt / bey ver-
meidung der dorauß gesakten straff der zehen
Gülden / neben klaren richtigen besiegelten ver-
zeichnüssen / wie erwent Ausschreiben solches er-
fordert / vnd einem jedern bey obgesakter straff
der zehen Gülden / zuthun auffleget / vberant-
worten / Auch solchem Ausschreiben sonsten / mit
vberschickung gnugsamen berichts / da in eines
oder

oder mehr Gebiete / eine oder mehr frist zur
Trancksteuer niches einleme / woher sich solches
geursacht / deßgleichen der Zettel / Kerbhölzer /
vnd anders halben / bey vermeidung mehr ge-
dachter zehen Gulden straff gehorsamlich nach-
sehen vnd folge thun / vnd solches nicht anders
hatten / wie wir dann vmb mehrer nachrichtung
willen / erwent vnser Beliebten vnd seligen
Großherrvaters Anno etc. Sieben vnd funff-
zig außgegangen Außschreiben / hieran haben
abdrucken lassen.

Weil wir auch berichtet / das von den Ge-
richtsherrn auffm Lande / so wol den Rächten
in Städten / ihren Vnterthanen / Kretschmarn /
vnd Bürgern nachgesehen / von dem hiebedorn
verordenten Goß / jedes Orts abzufallen / vnd
vielmehr zu giessen / aber gleichwol hieruon
mehr nicht als die alte Steuer zu entrichten /
dardurch der Herrschafft ein merckliches vnuer-
stwert hinderbleibet / Als befehlen wir hiermit
allen Gerichtsherrn affm Lande / vnd Rächten
in Städten / auff ihre Vnterthanen vnd Bür-
ger fleißige auffacht zu haben / daß solcher miß-
brauch alsbald abgeschafft / ein gewisser Goß /
wie es damit vor dem 78. Jahre gehalten /
S an

angeordnet/ vnd mit ernst darob gehalten wer-
de/ In verbleibung dessen/wollen wir vns gegen
denjenigen so hierinnen vnfleissig befunden/mit
vnmachleßiger ernster Straff zu bezeigen wissen.
Vnd geschicht an diesem allen / wie obgemelt/
vnsrer ernster wille vnd meinunge / Des zu Vhr-
kund haben wir vnser Secret hierauff drucken
lassen/ Geben zu Dresden/ den fünff vnd zwanz-
zigsten Junij Nach Christi vnser lieben HErrn
vnd Seligmachers Geburt/ Tausent / Sechs-
hundert vnd im fünfften Jahre.

Folget der Abdruck oberwertes
Francksteuer Aus-
schreibens.

Von Gottes Gnaden

Augustus / Hertzog zu Sachsen /
des heiligen Römischen Reichs Erzmarschal/
Churfürst/ etc. vnd Burggraff zu
Magdeburg.

Verber Getrewer/ welcher ge stalt
vnsere getrewe Landschafft / auff den hiebes
vor gehaltenen Landtügen / eine Steuer von
dem Getreide bewilliget/ Vnd dieselbe auff dem Land-
tage / so wir des vorschienen fünff vnd funffzigsten
Jahrs zu Torgaw gehalten/ von Simonis vnd Jude
desselben Jahrs an zurechnen/ noch auff acht Jahr/ zu
ablegunge der grossen schuldenlast / so wir in angehen
der vnser Churfürstlichen Regierung auff vnsern Lan-
den/ Ampten vnd Stedten hassende befunden/ erstreckt
worden / dessen weist du dich zu erinnern.

Wiewol wir vns nun versehen gehabt/ es würde ein
jeder solchem Landtags beschluß nach/ vnd den darauff
mehr dann eins erfolgte Ausschreibens vnd erklerunge/
besgleichen der erkündigung vnd vnterrichtung/ so
wir durch etzliche/ die wir deswegen vorrueter zeit her-
rumb geschickt haben/ nemen vnd thun lassen/ zu vnter-
theniger gehorsamer folge / solche Francksteuer von
E II dem

dem Getrencke/ an alle einheimischen/ selbst erwachsen/ auch frembden vnd außländischen Wein/ desgleichen an allen heim vnd eingebrawenē/ auch frembden vnd außwertigen Bier/ so seine Vnterthanen ein jedere frist verkaufft oder verzapfft / auch ein jeder so es befugt / vor sich selbst hat ausschnecken lassē/ mit treuem fleisse eingebracht/ vnd acht tage vor ein jedern Leipzigerischen Markte/ den vnter Einnehmern/ in dem Kreisse darin er gessen/ oder damit bezirckt / neben richtigen Registern vnd Verzeichnüssen/ inhalts oberwehnter Ausschreiben/ vnd der dorauß erfolgte erklerunge/ vberantwortet haben/ damit solche Steuer den ober Einnehmern/ folgendts gegen Leipzig zeitlich/ vnd also im eingange eines jedern Marktes zugeschickt / vnd fürder durch sie/ zu deme/ darzu dieselbe bewilligt vñ extract angewandt worden were.

So gelanget vns doch gleublichen an/ das solches von vielen bishero nit beschehen/ Welchs vns dann von denselbigem nit wenig befrembdet/ Von den jenigē aber/ so sich hierinns oberwehnter bewilligungē/ Landtags beschluß/ vnd vnsern darauff erfolgten Ausschreiben gemis vnd gehorsamlich verhalten/ vermercken wirs gnediglich.

Diweill dann aus solcher vnrichtigen vnd verzüglischen erlegungē erwehnter Trancksteuer / bishero nicht allein dis erfolgt/ dz die vnter Einnehmere ihre Rechnungē von einem Termin zum andern nicht richtig haben halten vnd schlieffen können / sonder die Ober Einnehmere haben auch auff solche Trancksteuer / in den Leipziger Merckten / lange vorgeblichen warten/ vñ nottürffigen Kosten treiben/ Vnd sintemal die Trancksteuer

steuer zu rechter zeit vnd vor voll nicht einkommen / mit
den Leuten / derer Heupesummen selbassig / zum theil
auff lengere fristē handeln / Auch damit den jennigen / so
ihres Geldes benötiget / von wegen gemeiner Land-
schafft / desto besser glaubē gehalten / zum offtermal
Geld auff Zinse auffnehmē müsse / das dann alles nach-
blieben / da die Trancksteuer zu rechter gebürlicher zeit /
ohne vermindernung von den Gerichtshabern / den vnter
Einnehmern vberantwort worden were / Damit nun
solche vnrichtigkeit künfftiger zeit nachbleibē / ein jeder
die Trancksteuer von seinen vnterthanen zu rechter zeit
einbringen / vnd dieselbe nebe dem / so er von dem Bier
vnd Wein / so ein jeder vor sich selbst (wo ferne er dessen
von alters herō berechtiget vnd befugt) aufzapffen oder
verkauffen lest / den vnter Einnehmern / in dem Kreisse
darinn er gefessen oder damit bezirckt / sampt richtigen
Registern vnd Verzeichnüssen / wie hernacher folget / ver-
antworten müge / Auch vnter den gehorsamen vnd
ungehorsamen vnterscheid gehalten / vnd den ungehor-
samen solch ihr ungebürlich vornemē / lenger nicht zu-
gesehen / sondern sie deßwegē / im fall irer fernern wege-
runge / zu gebürlicher straff angehalten werden / So ist
denn alle nach vnser befehlich / bey straff zehen GULDEN
gebietende / das du hinfürō die Trancksteuer von dem
Bier vnd Wein so in deinem Gebiete / vō einem Termin
biß zum andern erwechst / erkauffst / gebrawet / vñ fürder
aufgeschanckt oder verzapfft wird / mit fleiß vnd derg-
gestalt einbringest / dz du dieselbe jedesmals / auff nach-
folgende vnterschiedliche fristen jedes Jahrs / so lange
solche Trancksteuer noch steht / Nemlich / was zwischen
Crucis vnd Lucia gefelt / auff den 17. Tag

Cij

Lu-
cia

ciē nächstkünftig damit anzufahen / Desgleichen was
zwischen Luciz vnd Quasimodogeniti gefelt / auff den
V. Tag nach Quasimodogeniti. Vnd was zwischen
Quasimodogeniti vnd Exaltationis Crucis gefelt / den VI.
Tag Exaltationis Crucis den verordneten un-
tereinnehmern im V. Kreisse / gewislichen
vnuormindert / neben klaren vnd richtigen Verzeichnüs-
sen / wie viel Scheffel Gersten oder Maltz auff jedes Ge-
browde geschüt / was dorauß gegossen / wie viel Faß /
Viertel / Thonnen oder Eymmer Bier doraus worden /
auch was davon außgeschanckt oder verkaufft / Des-
gleichen / wie viel Faß / Viertel / Thonnen oder Eymmer
Wein jedes Jahr dir vnd deinen Vnterthanen vnter-
schiedlichen erwachsen / Auch wie viel du oder deine Vn-
terthanen desselben erkaufft / vnd bey weme solches ges-
schehen / neben deme / wie viel danon verzapfft oder ver-
kaufft / auch wohin vnd weme solche verkeuffunge ge-
schehen / vnd also an Wein vnd Bier auff jedere frist im
Refte bleibet / vberantwortest / vnd an deme allem kei-
nen mangel oder verzug vorstehen lassst.

Ob auch gleich auff eine oder mehr fristen / in deinem
Gebiete kein eigen gebrowet Bier oder erwachsener
Wein außgeschanckt würde / Sondern du oder deine
Leute erholetet euch dessen in vnsern Stedten / so wollest
nichts desto weniger solches den vnter Einnehmern /
eine jedere frist / beneben deme / wohero sichs geursachet
dz es nachblieben / schriftlich vermelden / vnd inen dane-
ben die Zettel / so du oder deine Leute in vnsern Stedten /
in welchen / vnd bey weme das Bier oder Wein gekaufft
vnd auffgeladen / vberschieffen / damit man dieselben Zet-
tel / gegen der Stedte / in welchem solch Bier oder Wein
geladen /

geladen/Tranckstewer Register halten vnd sehen müze/
ob solche Zettel mit den Registern vber ein creffen.

Würde aber solches alles/ wie obstehet / auff einen
oder mehr Termin von dir verbleiben (welchs wir vns
doch aus oberzalten vnd andern mehr vrsachen zu dir
nicht versehen wollen) So haben wir den verordneten
Unternehmern / in dem Kreisse darinn du gefessen
oder damit bezirck/ allbereit diesen endlichen vnd aus-
drücklichen beuehlich gethan/ das sie die jenigen/ so sich
in ihrem befohlenen Kreisse mit vberantwortung der
Tranckstewer / vnd richtigen Registern hinfür vnge-
horsamlich erzeigen / vnd dieselbe auff die bestimbten
Tage nicht vberschieben werden / alsbald auffzeichnen/
vnd vns solch Verzeichnüs zu vnsern handen zuschicken
sollen/Dorauff wollen wir die oberwehnten Zehen gül-
den straff/ von den Vbertretern diß vnserß Befehlichß
vnd der Ausschreiben vnd Erklärungen / so der Tranck-
stewer halben hievor im Druck ausgegangen/ so oft die
Verbrechung geschihet/ vnnachlessichen einzufordern/
im fall der wegerunge/ deswegen die hülffe ergehen/
auch die Tranckstewer hinfür an denen Orten/ do der
vnfleiß vnd vnghorsam vermerck/ selbst einnehmen zu
lassen/ zu befehlen wissen / Welchs wir dir darnach zu-
richten/nicht haben wollen verhalten / Vnd geschichte
doran vnserre gantzliche zuorlessige meinunge /

Datum Locha/ den 14. Nouembris/

Anno etc 57.



AK 27 2562

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

7107



tage bei
mehr sol
höhet/v
guten E
get/ All
abschied
ben wir
rer vnd
solche



uch nun
nigen er
den oder
e gewilli
lung vnd
Als ha
us vnse
hen / das
ng ge



schoffe



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

Kodak
LICENSED PRODUCT

© The Tiffen Company, 2000

KODAK Color Control Patches

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

